



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 21/25

04.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 12. März 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, Saal/Raum HKD I - Saal 111, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Bischmisheim Blatt 6373, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bischmisheim	10	224/3	Gebäude- und Freifläche, Geisberg 59	599

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Dachgeschoss und Dachboden nebst Garage und Kellerraum Nr. 3 des Aufteilungsplans.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 58.800,00 €

Objektbeschreibung laut Gutachten:

Wohnungseigentum im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten nebst Dachboden, Kellerraum und Garage, Baujahr ca. 1952
Raumaufteilung gemäß Ortstermin: 3 Zimmer, Küche, Bad
Die Wohnfläche beträgt gemäß Aufmaß 42 m².

Raumaufteilung/Orientierung:

Die Wohnung hat folgende Räume gemäß Ortstermin: 3 Zimmer, 1 Küche, Bad

Die Wohnung ist wie folgt aufgeteilt und orientiert:

Zimmer gartenseitig gelegen Küche giebelseitig gelegen Bad giebelseitig rechts gelegen
Schlafzimmer straßenseitig gelegen Wohnzimmer straßenseitig gelegen

Das bewertungsgegenständliche Wohnungseigentum "Wohnung 3" war zum Wertermittlungstichtag leerstehend. Ein Mietverhältnis besteht nach Angaben der Eigentümer nicht.

Der bauliche Zustand des Gemeinschaftseigentums ist leicht unterdurchschnittlich und des Sondereigentums ist durchschnittlich. Es besteht am Gemeinschaftseigentum ein leicht überdurchschnittlicher bzw. am Sondereigentum ein durchschnittlicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Modernisierungs- und Renovierungsbedarf sowie das Erfordernis der Behebung von Bauschäden und Baumängeln.

Die Anschrift des Objekts lautet: Geißberg 59, 66132 Saarbrücken

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Leblang
Rechtspflegerin